

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille durch den Markt Peißenberg

Der Markt Peißenberg erläßt aufgrund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille:

§ 1

- (1) Der Markt Peißenberg ehrt lebende Persönlichkeiten, durch die Verleihung der Bürgermedaille, die
- (a) zum Markt Peißenberg in enger Beziehung stehen und allgemeines Ansehen genießen,
 - (b) sich durch verdienstvolles Wirken oder durch hervorragende Leistungen auf kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl des Marktes Peißenberg und der Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Zahl der lebenden Medaillenträger darf 10 nicht übersteigen. Eine weitere Verleihung kann nur erfolgen, wenn ein Medailleninhaber verstirbt.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 5,0 cm und zeigt auf der Vorderseite das Peißenberger Wappen mit der Umschrift "Markt Peißenberg". Die Rückseite trägt den Namen des Geehrten und die Inschrift "Dank und Anerkennung". Die Bürgermedaille besteht aus Feinsilber und ist mit einer Öse ausgestattet.

§ 3

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "..... hat sich um den Markt Peißenberg und seiner Bürger hervorragend verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille des Marktes Peißenberg verliehen".

§ 4

Die Verdienstmedaille kann bei besonderen Anlässen an einem in den Marktfarben schwarz und gelb gehaltenen Band um den Hals getragen werden. Der Inhaber ist berechtigt, eine schwarz-gelbe Kokarde von 10 mm Durchmesser mit einem Marktwappen von ca. 5 mm Größe am Rockaufschlag oder Kleid an der linken Brustseite zu tragen.

Die Ausgezeichneten werden vom Markt zu öffentlichen, feierlichen Anlässen eingeladen und gebeten, die Auszeichnung zu diesen Gelegenheiten öffentlich zu tragen.

§ 5

Der 1. Bürgermeister und sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates können zur Verleihung der Auszeichnungen nach § 1 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Sie werden vom Hauptausschuß vorberaten. Der Marktgemeinderat beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auszeichnung erfolgt durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Marktgemeinderatssitzung. Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt des Marktes Peißenberg bekanntzumachen.

§ 6

Die Bürgermedaille geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Erben des Ausgezeichneten sollen die Medaille achten und verwahren; die Auszeichnung darf von den Erben aber nicht selbst getragen werden.

§ 7

Für den Widerruf der Verleihung der Bürgermedaille gilt Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistatt Bayern entsprechend.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Peißenberg

M. Führler

1. Bürgermeister

Veröffentlicht am 28. Juni 1984 im Amtsblatt Nr. 9 des Marktes Peißenberg.